



LANDSBERGER Echo

Amtsblatt der Stadt Landsberg

Amtliche Mitteilungen der Stadt Landsberg

Wahlbekanntmachung

für die Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Frau Jana Moron als Stellvertreterin der Stadtwahlleiterin abberufen.

Wahlbekanntmachung

für die Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Frau Kristin Dögel zur Stadtwahlleiterin sowie Herrn Marius Bunk zum Stellvertreter der Stadtwahlleiterin berufen.

Die Berufung gilt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode 2024.
Die Postanschrift der Stadtwahlleiterin bzw. des stellvertretenden Stadtwahlleiters lautet:

**Stadt Landsberg
- Stadtwahlleitung -
Köthener Straße 2
06188 Landsberg**

Wahlbekanntmachung

Festlegung des Wahltermins für die Bürgermeisterwahl 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) erfolgt die Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl durch Beschluss des Stadtrates.

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat mit Beschluss vom 21.07.2022

Sonntag, den 09.10.2022

zum Wahltermin für die Bürgermeisterwahl 2022 bestimmt.

Als Termin für eine mögliche Stichwahl wurde Sonntag, der 06.11.2022 beschlossen.

Dögel
Stadtwahlleiterin

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl 2022

Die Stadt Landsberg hat die Stelle der/des hauptamtlichen **Bürgermeisterin/Bürgermeisters** unverzüglich neu zu besetzen.

Die Stadt Landsberg hat ca. 15.000 Einwohner. Sie besteht aus den Ortsteilen Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Queis, Reußen, Schwerz, Sietzsch und Spickendorf. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Ortschaft Landsberg.

Als Wahltag wurde der 09.10.2022 und als eventuell erforderlicher Stichwahltermin der 06.11.2022 durch den Stadtrat beschlossen.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamte) von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Beamte/Beamter auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA). Die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird demnach bei der Stadt Landsberg in die Besoldungsgruppe A16 eingestuft.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Wählbar zur/m Hauptverwaltungsbeamtin/en sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Angehörigkeit sie besitzen. Auf die Hinderungsgründe gem. § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten. Für die Bewerbung bei der Stadt Landsberg sind demnach 100 Unterstützungsunterschriften entsprechend § 30 Abs. 2 KWG LSA notwendig.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und die §§ 38a und 39 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Erbringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Frist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Montag, dem 12.09.2022 18.00 Uhr.

Die Rücknahme bereits eingereicherter Bewerbungsunterlagen kann nur innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen. Später eingehende Bewerbungen und Rücknahmen von Bewerbungen können nach der Abgabefrist nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl 2022“ in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Landsberg
z. Hd. des Wahlleiters
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

Name und Vorname
Tag der Geburt
Geburtsort
Beruf
Anschrift Hauptwohnsitz

Die für die Bewerbung erforderlichen Formulare (Bescheinigung Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde, Unterstützungsunterschriften, weitere zwingend erforderlich Formblätter) sind bei der Stadt Landsberg unter oben genannter Anschrift erhältlich.



Dögel
Stadtwahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Nachbesetzung von Beisitzern und deren Stellvertretern für den Wahlausschuss der Stadt Landsberg zur Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 und einer eventuellen Stichwahl am 06.11.2022

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die oben genannte Bürgermeisterwahl Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen.

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Vorbereitung und Leitung der Wahl. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Gemeindevahlleiter. Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören u. a. die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen bzw. Wahlbewerbern und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses nach Auswertung der Niederschriften aus den Wahlbezirken. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden in öffentlicher Sitzung gefasst. Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlausschuss können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per E-Mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis 11.08.2022 abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und deren Stellvertretern zur Bildung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Landsberg

zur Bürgermeisterwahl am 09.10.2022

und

einer eventuellen Stichwahl am 06.11.2022

Darüber hinaus werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA die im Wahlgebiet der Stadt Landsberg ortsansässigen Parteien und Wählergruppen aufgefordert für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellv. Beisitzer vorzuschlagen. Vorschläge für die Mitarbeit im Wahlvorstand können in der Inneren Verwaltung der Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg in schriftlicher Form bzw. per mail an wahlamt@stadt-landsberg.de bis 11.08.2022 abgegeben werden.

Die Meldung soll Name, Vorname und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person beinhalten.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter (Wahlausschuss und Wahlvorstand) nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstaufalles wird auch hier auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) verwiesen.

Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen, wonach Beschäftigte der Gemeinde auch dann zum Gemeindevahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer eines Gemeindevahlvorstandes berufen werden kann, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Gleiches gilt auch nach § 10 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) auch für die Beisitzer der Gemeindevahlvorstände. Demnach können zu Beisitzern der Gemeindevahlvorstände unbefristete Beschäftigte der Stadt Landsberg bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindevahlvorstände werden nach dem in § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bestimmte Verfahren berufen.

Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstaufalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen.



Dögel
Stadtwahlleiterin

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer bei der Bürgermeisterwahl am 09.10.2022 sowie ggf. zur Stichwahl am 06.11.2022

Die Stadt Landsberg sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die zum oben genannten Termin bereit sind, als Wahlvorsteher oder Beisitzer in einem unserer Wahlvorstände tätig zu sein.

Die Tätigkeit als Wahlhelfer ist interessant und abwechslungsreich. Über die Jahre bilden sich Teams, die mit ihrer engagierten und zuverlässigen Arbeit zu einem erfolgreichen Gelingen der Wahlen beitragen.

Der Wahltag beginnt gegen 7:30 mit dem Treffen des Wahlvorstandes. Das Wahllokal ist dann von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Ab 18:00 Uhr beginnt dann die Auszählung. Während des Wahltages müssen nicht immer alle Mitglieder des Wahlvorstandes vor Ort sein. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Wahlvorsteher. Zur Stimmauszählung müssen dann jedoch alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Zu den Aufgaben der Wahlvorstände gehört es, die Stimmabgabe während der Wahlhandlung zu überwachen und abends die Auszählung vorzunehmen.

Für Wahlvorsteher und Schriftführer sowie deren Vertreter wird eine Schulung organisiert, in welcher die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden.

Auch in diesem Jahr sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und würden uns über Ihr ehrenamtliches Engagement freuen.

Freiwillige Helfer können sich telefonisch bei Herrn Bunk 034602 24949 oder per E-Mail unter wahlamt@stadt-landsberg.de bei der Stadt Landsberg melden.



Dögel
Stadtwahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Oktober 2022**
findet die **Bürgermeisterwahl**
in der **Stadt Landsberg**

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 6. November 2022 statt.

2. Die Stadt Landsberg ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

00101 Braschwitz/ Plößnitz,

mit Wahllokal Bürgerhaus, Brunnenstraße 23, OT Braschwitz

00201 Hohenthurm,

mit Wahllokal Ortschaftsbüro, Mölbitzer Weg 12 a, OT Hohenthurm

00301 Gütz,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Florian-Geyer-Straße 11, OT Gütz

00302 Landsberg,

mit Wahllokal Sportlerheim, Bergstraße 20, OT Landsberg

00303 Gollma/Reinsdorf,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Franz-Salomon-Str. 10a, OT Gollma

00401 Niemberg/Eismannsdorf,

mit Wahllokal Grundschule, Alte Zollstraße 29, OT Niemberg

00501 Oppin/Maschwitz,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Dessauer Straße 2 a, OT Oppin

00601 Peißen/Rabatz/

Stichelsdorf mit Wahllokal Gemeindezentrum, Gewerbehof 1, OT Peißen

00602 Zöberitz,

mit Wahllokal Alte Schule, Zum Rittergut 10, OT Zöberitz

00701 Klepzig/Kockwitz/ Queis/Wiedersdorf,

mit Wahllokal Vereinshaus Klepzig, Am Anger 6, OT Klepzig

00801 Reußen,

mit Wahllokal Kindertagesstätte, Neue Bahnhofsstr. 16 a, OT Reußen

00802 Zwebendorf,

mit Wahllokal Feuerwehrgebäude, Reideburger Straße 5, OT Zwebendorf

00901 Schwerz/Kneipe/Dammendorf,

mit Wahllokal Tischtennishalle, Hoffmannplatz 9, OT Schwerz

01002 Sietzsch/Bageritz/Lohnsdorf,

mit Wahllokal Bürgerhaus Sietzsch, Sietzscher Ring 19, OT Sietzsch

01101 Spickendorf/Petersdorf,

mit Wahllokal Gemeindezentrum, Lange Straße 11, OT Spickendorf

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **09.10.2022** um **16:00 Uhr** im Speisesaal der Grundschule Landsberg, Hillerstraße 8, 06188 Landsberg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung erhält der Wähler nach erfolgter Identifizierung zurück, da diese auch für eine eventuell erforderliche Stichwahl gültig ist. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraums ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen in alphabetischer Reihenfolge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

5. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel (Schwarzdruck) durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang und auf direktem Weg zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Landsberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Für die Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person ein Merkblatt zur Verfügung.
9. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Landsberg, den 28.07.2022



Dögel
Stadtwahlleiterin



Wahlbekanntmachung

Zusammenkunft der Briefwahlvorstände

Die Briefwahlvorstände der Stadt Landsberg für die Bürgermeisterwahl treten am Sonntag, dem 09.10.2022 um 16:00 Uhr im Speisesaal der Grundschule Landsberg, Hillerstraße 8, 06188 Landsberg, zusammen.

Die Auszählung der abgegebenen Briefwahlstimmen ist öffentlich und beginnt um 18:00 Uhr.



Dögel
Stadtwahlleiterin

„Landsberger Echo“

Das Amtsblatt der Stadt Landsberg (Sachsen-Anhalt)
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung
erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei verteilt.

IMPRESSUM



- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Landsberg, Köthener Str. 2, 06188 Landsberg
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:** Anja Werner, Bürgermeisterin der Stadt Landsberg
- **Verantwortlich für Textbeiträge:** sind die Verfasser.
Amtsblatt-Redaktion: Stadt Landsberg, Bürgerservice, Frau Schröter, Tel. 034602 24947, Frau Richter, Tel. 034602 24917
E-Mail: amtsblatt@stadt-landsberg.de
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Beitrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich die Redaktion vor, Manuskripte nicht sinnenstimmend zu kürzen bzw. redaktionell zu bearbeiten. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.